

Werberichtlinien der DBBL

A: Allgemeines

§ 1

Das Werben für Firmen und Firmenprodukte ist im Spielbetrieb der DBBL GmbH und seiner Gliederungen grundsätzlich gestattet. Eine gegen gute Sitten verstoßende Werbung ist nicht zulässig.

Darüber hinaus ist das Werben für

- a) Tabakwaren, ihre Hersteller und ihren Handel
- b) harte alkoholische Getränke, ihre Hersteller und ihren Handel,
- c) pharmazeutische Produkte, die auf der aktuellen IOC-Liste der verbotenen Substanzen aufgeführt sind, ihre Hersteller und ihren Handel
- d) politische Gruppierungen oder politische Aussagen,

nicht zulässig.

Die Werbung für Bier, Wein und vergleichbare Getränke ist gestattet.

§ 2

1. Bei internationalen Wettbewerben, insbesondere Europapokalspielen, gelten die Bestimmungen der FIBA. Sie haben Vorrang vor den Vorschriften der DBBL GmbH.

2. Wird ein Spiel vom Fernsehen übertragen, gelten die Bestimmungen des gültigen Fernsehvertrages mit der jeweiligen Fernsehanstalt.

§ 3

1. Werden von übergeordneten Verbänden (DOSB, FIBA etc.) Beschlüsse oder Vorschriften gefasst, die die Vorschriften der DBBL GmbH tangieren, behält sich die DBBL GmbH das Recht vor, seine Vorschriften zu ändern, zu ergänzen, zu interpretieren oder aufzuheben.

2. Die Vereine sind verpflichtet, in der festgelegten Frist den Veränderungen nachzukommen.

§ 4

Werbeträger im Sinne dieser Vorschriften können die Vereine der DBBL sein.

§ 5

1. Verträge zwischen Werbeträger und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt, nicht verlängert oder zurückgezogen wird.

2. Verträge zwischen Werbeträger und werbetreibender Firma dürfen keine Vereinbarungen beinhalten, die den Werbeträger in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereins- bzw. Verbandsführung Einfluss nehmen.

3. Der Werbeträger kann das Recht zum Abschluss von Werbeverträgen an Dritte vergeben. Er bleibt in jedem Fall gegenüber der die Genehmigung erteilenden Stelle verantwortlich.

4. Das Tragen von Werbung darf nicht mit einem persönlichen Vorteil für Einzelpersonen (Spieler, Schiedsrichter) verbunden sein. Zahlungen können nur an den Verein und nicht an einzelne Spieler oder Schiedsrichter geleistet werden.

5. Für Streitigkeiten aus den Verträgen zwischen Werbeträger, werbetreibender Firma und Dritten ist die Genehmigung erteilende Stelle nicht zuständig.

6. Die steuerrechtliche Haftung bleibt in jedem Fall beim Werbeträger.

§ 6

Geworben werden kann

- a) auf der Bekleidung von Mannschaften,
- b) auf der Bekleidung der Schiedsrichter,
- c) auf Spielausrüstungsgegenständen,
- d) auf dem Spielfeld und in dessen Umgebung,
- e) durch Ansagen in den Spielhallen,
- f) durch Aufnahme eines Sponsornamens im Vereinsnamen.
- g) auf der eigenen Homepage

B: Definition

§ 7

1. Ein Vereinseblem ist ein Zeichen, das ausschließlich vom Verein geführt wird und diesen identifiziert.

2. Ein Hinweis ist eine Informationsaufschrift, die

- a) der Name der Spielerin,
- b) der Name des Vereins,
- c) der Name der Heimatstadt des Vereins sein kann.

3. Ein Logo ist ein Warenzeichen®, das

- a) ein Bild-Zeichen,
- b) ein Wort-Zeichen,
- c) ein kombiniertes Bild-/Wort-Zeichen sein kann.

4. Ein Herstellerlogo ist ein Logo, das vom Hersteller des Kleidungsstücks auf diesem angebracht ist und auf ihn oder seine Marke hinweist, sofern es nicht größer als 23 cm² ist. Jedes andere Logo ist ein Werbelogo.

C: Bekleidung der Mannschaften

§ 8

1. Zur Spielbekleidung gehören: Spielhemd, Spielhose, Socken, Sportschuhe und sonstige Gegenstände (z.B. Unterziehhemd, Unterziehhose), die während des Spiels getragen werden.

2. Zur übrigen Bekleidung einer Mannschaft gehören: T-Shirt und Trainingsanzug sowie die Bekleidung der Trainer, Betreuer und Mannschaftsbegleiter.

§ 9

1. Ein Werbeträger darf mit jeder seiner Mannschaften für mehrere Firmen oder Firmenprodukte werben.
2. Für alle Mitglieder einer Mannschaft muss bei einem Spiel die Spielbekleidung identisch sein. Dies gilt auch für die übrige Bekleidung der Mannschaft, sofern sie mit Werbung versehen ist.
3. Ein Herstellerlogo ist auf dem Teil der Spielbekleidung genehmigungsfrei zulässig, wenn die Maximalgröße von 23 cm² eingehalten wird.

§ 10

1. Beim Spielhemd ist sowohl die Vorderseite als auch die Rückseite als Werbefläche zugelassen. Zusätzlich können die Ärmel noch als Werbefläche genutzt werden. Werbung auf der Spielhose ist zulässig. Werbung an allen sichtbaren Teilen der Unterbekleidung ist nicht zulässig.
2. Die Größe der Hauptwerbefläche auf der Vorderseite darf 600 cm² nicht überschreiten. Oberhalb der Hauptwerbefläche auf der Vorderseite des Trikots ist eine Fläche von 100 cm² für die DBBL GmbH freizuhalten. Zusätzlich ist auf der Vorderseite des Trikots (1 cm oberhalb der Spielnummer) das DBBL-Logo (Mindestmaß 8,3 x 6,0 cm) aufzubringen.
3. Die Spielerinnennummern dürfen auf der Vorderseite nicht kleiner als 10cm und auf der Rückseite nicht kleiner als 20cm sein. Ihre Lesbarkeit darf durch die Anbringung von Werbelogos, Herstellerlogo, Vereinseblem und/oder - Hinweis nicht beeinträchtigt werden. Zwischen zwei Applikationen (inklusive Spielnummer) muss jeweils ein Minimalabstand von 1 cm eingehalten werden.

D: Bekleidung der Schiedsrichter

§ 11

1. Zur Bekleidung der Schiedsrichter gehören: Schiedsrichterhemd, Schiedsrichterhose und Sportschuhe.
2. Auf der Vorderseite oder auf den Ärmeln des Schiedsrichterhemdes sowie auf der übrigen Schiedsrichterkleidung darf jeweils ein Herstellerlogo (Maximalgröße: 23 cm²) angebracht sein.
3. Bei einem Pflichtspiel müssen die Schiedsrichter mit einheitlicher Kleidung, insbesondere einheitlicher Werbefläche, antreten.

§ 12

1. Werbefläche ist die Rück- und/oder Vorderseite des Schiedsrichterhemdes. Die Größe der Werbefläche darf maximal 500 cm² betragen.
2. Zusätzlich zu Abs. 1 ist auf den Ärmeln des Schiedsrichterhemdes die Verwendung je eines weiteren Werbelogos zulässig. Die Größe dieses Werbelogos darf 50 cm² nicht überschreiben.
3. Weitere Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist nicht zulässig.

§ 13

1. Die DBBL GmbH kann für die Spielgruppen der jeweiligen Bundesligen Werbeverträge für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich abschließen. In Spielen der betreffenden Wettbewerbe dürfen die Schiedsrichter keine abweichende Werbung tragen, sofern dies nicht ausdrücklich durch die DBBL GmbH genehmigt ist.
2. über den Abschluss eines Werbevertrages sind die Vereine der DBBL zu unterrichten.

E: Spielausrüstungsgegenstände

§ 14

1. Von den zu einem Spiel vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen dürfen nur die folgenden mit Werbung versehen sein:
 - a) Anzeigetafel,
 - b) Spielberichtsbogen,
 - c) beim Einsatz beweglicher Korbanlagen die Vorderseite der Polsterung.
2. Werbung an der Anzeigetafel darf die Erkennbarkeit der Anzeige des laufenden Spielergebnisses, der Spielzeit und der Persönlichen Foulbelastung der einzelnen Spielerinnen nicht beeinträchtigen.
3. Verträge über die Werbung auf den Spielberichtsbögen der Damen Basketball Bundesligen darf ausschließlich die DBBL GmbH abschließen.
4. Die von den Herstellern angebrachten Aufschriften und Firmenzeichen auf vom jeweiligen Veranstalter zugelassenen Spielbällen gelten nicht als Werbung.
5. Auf der Polsterung der beiden Spielbretter ist jeweils ein Werbeaufkleber in der maximalen Größe von 5 x 30 cm zugelassen.

F: Spielfeld und dessen Umgebung

§ 15

1. Auf dem Spielfeldboden ist Werbung im Mittelkreis und in den Freiwurfkreisen zulässig. Die Werbung kann in allen drei Kreisen unterschiedlich sein, die Mittellinie und die Freiwurflinie müssen sichtbar sein.
2. Die Größe des Mittel- und der Freiwurfkreise ist in den FIBA-Regeln festgelegt und darf nicht verändert werden. Ihre Oberflächeneigenschaften müssen denen des übrigen Spielfeldbodens entsprechen.
4. Zusätzlich zu Abs. 1 ist auf dem Spielfeldboden eine Werbefläche für den Städtenamen oder das Städteemblem oder den Namen der Sporthalle bzw. eine Kombination hieraus zulässig. Außerdem darf das Ligo in einer Größe von maximal 100 cm in der Breite und 150 cm in der Höhe aufgebracht werden. Weiterhin wird auf dem Spielfeld eine Fläche von max. 200cm x 150cm in jeder Spielfeldhälfte für die DBBL

GmbH freigehalten. Die gleiche Fläche steht den Vereinen zur Verfügung.

§ 16

1. Innerhalb der hindernisfreien Räume rings um das Spielfeld (an den Seitenlinien ein Meter, jedoch muss bei Aufstellung von Bandenwerbung ein Sicherheitsabstand von mindestens zwei Metern vorhanden sein; an den Endlinien zwei Meter), ist Werbung nur auf dem Boden hinter den Endlinien, jedoch mit einem Mindestabstand von 0,50 cm von den Endlinien, zulässig. Auch hier müssen die Oberflächeneigenschaften denen des Spielfelds entsprechen.

2. Die maximale Höhe der Textzeichen, des Werbelogos oder der sonstigen Werbezeichen beträgt 100 cm.

§ 17

1. An der Vorderseite des Kampfrichtertisches ist Werbung zulässig. Die Werbung darf über die Abmessungen des Tisches nicht hinausgehen und muss vorne bündig abschließen.

§ 18

1. Innerhalb des hindernisfreien Raums an den Seitenlinien sowie im vorgeschriebenen Freiraum von je zwei Metern neben und hinter dem Kampfrichtertisch ist Werbung jeglicher Art unzulässig.

2. Werbung in anderen Teilen der Spielhalle unterliegt diesen Bestimmungen nicht.

§ 19

1. Bandenwerbung darf nur außerhalb des hindernisfreien Raums aufgestellt werden. Die ersten Werbepanels dürfen grundsätzlich erst in einem Abstand von zwei Metern vom Anschreibtisch aufgestellt werden, um den Spielern das Betreten des Spielfelds ungehindert zu ermöglichen.

2. Bandenwerbung in Form rotierender Werbung ist erlaubt.

3. Banden und/oder Produktaufsteller von Ligasponsoren sind außerhalb des hindernisfreien Raums zu platzieren.

G: Akustische Werbung

§ 20

1. Lautsprecherdurchsagen und Tonbandeinspielungen zum Zwecke der Werbung sind während des laufenden Spiels nicht zulässig.

2. Dies betrifft den gesamten Zeitraum von Beginn bis zum Ende jeder Halbzeit mit Ausnahme der genommenen Auszeiten. Verlängerungen gelten als Teil der zweiten Halbzeit.

H: Sponsorname im Vereinsnamen

§ 21

1. Vereine sind berechtigt, in den beim Registergericht eingetragenen Vereinsnamen einen Sponsornamen aufzunehmen.

I: Auf der eigenen Homepage

§ 22

1. Werbung auf der eigenen Homepage des Bundesligisten ist zulässig.

2. Sponsoren der DBBL sind dort inklusive Logo und Verlinkung abzubilden.

J: Strafbestimmungen

§ 23

1. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch den 1. Schiedsrichter bzw. Technischen Kommissar überwacht.

2. Bei Verstoß gegen diese Vorschriften erfolgt eine Bestrafung des Vereins durch die Spielleitung gemäß dem gültigen Strafenkatalog.

3. Strafen gegen Schiedsrichter können nur von den zuständigen Schiedsrichterinstanzen verhängt werden.

4. Nimmt ein Bundesligist nicht mehr am Spielbetrieb der DBBL teil, so sind die durch die DBBL-GmbH gestellten Werbematerialien (Molten-Bande, DBBL-Bande, DBBL-Fahne) an die Gesellschaft zurück zu geben, andererseits werden die Kosten für die Wiederbeschaffung dieser Gegenstände dem Bundesligisten in Rechnung gestellt.

Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 01.07.2015 in Kraft.

DBBL GmbH

**Achim Barbknecht
Geschäftsführer**